

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46		FREITAG, DEN 12. SEPTEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite	
26. 8. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 91 .....	415	
3. 9. 2014	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“</b> .....	417	
	221-20		
3. 9. 2014	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes</b> .....	418	
	363-1		

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 91

Vom 26. August 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 91 für den Geltungsbereich zwischen Riekbornweg, Oldesloer Straße und Gleißmannweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Riekbornweg – Oldesloer Straße – Nordostgrenzen der Flurstücke 1097 und 1093, Südostgrenze des Flurstücks 1093 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummern 6, 7 und 8 BauNVO unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Die Oberkante der Tiefgarage einschließlich ihrer Überdeckung darf nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen.
4. Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
5. Im allgemeinen Wohngebiet, für das eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt die offene Bauweise, wobei Gebäude eine Länge von mehr als 50 m aufweisen dürfen.
6. Die Mindesttiefe der Abstandsfläche zu dem mit „(A)“ bezeichneten Teil der nordöstlichen Plangebietsgrenze beträgt 0,4 H.
7. Im Mischgebiet sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an den Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
8. Die Schutzwand ist in einer Höhe zu errichten, die zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert am 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), erforderlich ist. Auf die Errichtung einer Schutzwand kann verzichtet werden, wenn durch die abschirmende Wirkung eines Gebäudes die Anforderungen von Satz 1 erfüllt werden. An den Gebäuden nach Satz 2 sind an den lärmzugewandten Gebäudeseiten vor den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen verglaste Vorbauten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Soll an den Gebäuden nach Satz 2 die lärmzugewandte Gebäudeseite geschlossen ausgeführt werden, müssen Fenster zur lärmabgewandten Seite angeordnet werden, die den Anforderungen des § 44 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung entsprechen. Im Fall von Satz 4 müssen Fenster, die zur lärmzugewandten Seite ausgerichtet sind, als nicht zu öffnende Fenster ausgeführt werden.
9. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Sofern Bäume angepflanzt werden, muss der Substrataufbau im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> mindestens 1 m betragen.
10. In den Baugebieten sind die bis zu 20 Grad flachgeneigten Dachflächen, soweit sie nicht der Belichtung, als Zuwegungen und Terrassenflächen oder für Dachaufbauten zur Aufnahme technischer Anlagen erforderlich sind, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
11. Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen. Für die anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten.
12. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehruzufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterterrassen, Rasengittersteine) herzustellen.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 26. August 2014.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes**  
**zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“**

Vom 3. September 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 504), geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Die Akademie bildet eine Gelehrtenengesellschaft und strebt die Einrichtung eines Wissenschaftskollegs für „Fellows“ unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten an.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 wird das Wort „Seniormitglieder“ durch die Wörter „entpflichtete Ordentliche Mitglieder“ ersetzt.
  - 2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder ist auf höchstens 80 begrenzt, wobei die entpflichteten Ordentlichen Mitglieder nicht angerechnet werden. Die Zahl der Korrespondierenden Mitglieder ist auf höchstens 50 begrenzt.“
  - 2.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist das Ordentliche Mitglied entpflichtet. Satz 1 gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten während ihrer Amtszeit. Sie bleiben Ordentliche Mitglieder der Akademie bis zum Ende ihrer Amtszeit. Darüber hinaus werden alle bisherigen Seniormitglieder zu entpflichteten Ordentlichen Mitgliedern. Die entpflichteten Ordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Zuwahl neuer Mitglieder, bei der Aberkennung der Mitgliedschaft und bei der Besetzung der Gremien. Die übrigen Rechte und Pflichten regelt die Satzung.“
  - 2.4 Absatz 6 wird aufgehoben.
  - 2.5 Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
  - 2.6 Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - 2.6.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehrenmitglied“ die Wörter „auf Lebenszeit“ eingefügt.
    - 2.6.2 Satz 2 wird gestrichen.
  3. § 6 wird wie folgt geändert:
    - 3.1 In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Generalsekretärin oder den Generalsekretär“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ ersetzt.
    - 3.2 In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  4. § 7 wird wie folgt geändert:
    - 4.1 In der Überschrift werden die Wörter „Generalsekretärin oder Generalsekretär“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ ersetzt.
    - 4.2 In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Generalsekretärin oder der Generalsekretär“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 5.1.1 Buchstabe c wird aufgehoben.
    - 5.1.2 Buchstabe d wird Buchstabe c.
  - 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Weitere Rechte und Pflichten werden in der Satzung geregelt.“
  - 5.3 Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
  - 5.4 Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Textstelle „Absatz 1 Buchstabe d“ durch die Textstelle „Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt.
  - 5.5 Im neuen Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsplans“ durch „Wirtschaftsplans“ ersetzt.“
  - 5.6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Bilanzierung sowie für die Vorschriftsmäßigkeit des Beschaffungs- und Vergabewesens. Sie oder er entwirft den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung des Wirtschaftsplans verantwortlich. Das Nähere ist in der Satzung geregelt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat in ihrer oder seiner Funktion als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den Wirtschaftsplan ein Vetorecht gegenüber dem Vorstand, soweit sie oder er haushaltsrechtliche Verstöße feststellt. Kommt es innerhalb von vier Wochen zu keiner Einigung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, kann der Vorstand die Angelegenheit dem Kuratorium beziehungsweise der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Das Kuratorium beziehungsweise die zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet binnen eines Monats über den Einspruch.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - 6.1.1 In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - 6.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder werden vom Präses der für Wissenschaft zuständigen Behörde berufen.“
  - 6.2 In Absatz 5 werden die Wörter „Generalsekretärin oder der Generalsekretär“ durch die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. September 2014.

**Der Senat**

## Siebentes Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 3. September 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

Das Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 520), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die hamburgischen Justizbehörden Kosten nach dem Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), geändert am 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2708), in der jeweils geltenden Fassung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Arten von Fällen zur Vermeidung von Unbilligkeiten die Höhe der Dokumentenpauschale abweichend von Nummer 2000 der Anlage JVKostG niedriger festzusetzen.

(3) Nummer 2001 der Anlage JVKostG findet keine Anwendung.“

2. In § 3 wird die Textstelle „des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I Seite 887)“ durch die Textstelle „des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2677), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher“ durch die Textstelle „§ 13 Absätze 1 und 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

4. In § 8 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „385“ durch die Zahl „540“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt und der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung: „daneben werden nur Auslagen nach Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 des Gerichts- und Notar-

kostengesetzes (GNotKG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3797), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „255“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird die Textstelle „den §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Textstelle „Teil 2 der Anlage JVKostG“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale für Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Textstelle „§ 4 Absatz 3 JVKostG“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Textstelle „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Textstelle „die Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 und die Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 zu Teil 3 Hauptabschnitt 1 der Anlage 1 GNotKG“ ersetzt.

d) In Nummer 10 wird die Textstelle „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Textstelle „§ 22 JVKostG“ ersetzt.

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. September 2014.

**Der Senat**